

# Selbstständigerwerbende und Landwirte Wichtige Hinweise 2021



kantonschwyz

Formulare Selbstständigerwerbende und Landwirte 2021  
mit / ohne kaufmännische Buchhaltung (Formulare 4.2 bis 4.6)

Mit dem Ausfüllen der massgebenden Formulare erleichtern Sie der Steuerverwaltung die Veranlagung von steuerpflichtigen Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

**Neu:** Damit Sie die vorgenannten Formulare ausfüllen können, bitten wir Sie, die nachfolgenden Ausführungen und die im Internet publizierten Merkblätter zu beachten:

[www.sz.ch/steuern/se](http://www.sz.ch/steuern/se)

Im Weiteren finden Sie unter [www.sz.ch/steuern/np](http://www.sz.ch/steuern/np) weitere hilfreiche Merkblätter zum Ausfüllen der Steuererklärung sowie den Hinweis auf die häufigsten Fragen.

Sofern Sie keinen Internet-Zugang haben, können Sie die gewünschten Merkblätter bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bestellen.

## Allgemeine Merkblätter und Merkblätter für Selbstständigerwerbende (SE) und Landwirte (LW)

- COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer**  
Die steuerliche Beurteilung von Einzelfragen (z.B. Steuerliche Qualifikation der Härtefallbeiträge, keine Sonderrückstellungen, Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen, privatrechtliche Erwerbsausfallentschädigungen, sonstige Unterstützungsleistungen, COVID-19-Kredite und Empfehlung an die Selbstständigerwerbenden) sowie weitere Informationen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Website unter [«Aktuelles Corona-Virus»](#).
- Abzug von Liegenschaftskosten (LKW) inkl. Ausscheidungskatalog**  
[Die Weisung über den Abzug von Liegenschaftskosten \(LKW\)](#) regelt den steuerlichen Abzug von Liegenschaftskosten bei den periodischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuern von Kanton und Bund sowie bei der Grundstückgewinnsteuer; namentlich gilt sie auch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.
- Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos (WPA)**  
Mit der [Weisung betreffend Steuerfolgen der privaten Verwendung eines Geschäftsautos](#) soll eine Vereinheitlichung mit der Mehrwertsteuer sowohl bei den kantonalen Steuern wie auch bei der direkten Bundessteuer erreicht werden (vgl. RZ 16 ff.).  
**Selbstständigerwerbende haben der Steuererklärung die Kaufverträge aller privat nutzbaren Motorfahrzeuge oder den entsprechenden Anlagespiegel beizulegen (vgl. RZ 15 ff.).**
- Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR)**  
Mit dieser Weisung wird die Praxis der Steuerverwaltung in den Bereichen Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen dargelegt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den Rückstellungen. Der steuerrechtliche Rückstellungsbegriff ist enger gefasst als der handelsrechtliche. Was aus handelsrechtlicher Sicht durchaus möglich ist, kann steuerrechtlich oft nicht berücksichtigt werden. Um bei einer Rückstellung von einem geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne des Steuerrechts sprechen zu können, muss diese für einen unmittelbar drohenden Verlust, nicht aber für bloss mögliche künftige Verluste bzw. Risiken gebildet werden. Um unliebsame Diskussionen zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen zu vermeiden, werden in der Weisung Pauschalsätze festgelegt (vgl. RZ 20 ff.).

5. **Hilfsformular «Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte Besteuerung ab 1.1.2011»**

Das Hilfsformular ist bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder bei Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität auszufüllen (§ 39b StG und Art. 37b DBG sowie [Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010](#)). Im Weiteren wurde ein [Musterfall zur Deklaration des Liquidationsgewinns für die privilegierte Besteuerung ab 1.1.2011](#) erstellt (inkl. Hinweise für die Steuerdeklaration sowie der Steuerberechnungen).

**Ergänzende Angaben bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Formular 4.5; C3)**

Die [Kreisschreiben Nr. 26 vom 16. Dezember 2009 «Neuerung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II»](#) sowie [Nr. 28 vom 3. November 2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit»](#) setzen sich eingehend mit der steuerlichen Behandlung der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit auseinander.

**Aufschubstatbestände**

Als Liegenschaft gelten Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB. Der Aufschub ist ausschliesslich für jene Liegenschaften möglich, die der selbstständig Erwerbende in seinem Anlagevermögen (Geschäftsvermögen) hält, nicht hingegen für Liegenschaften des Umlaufvermögens (gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel). Dient eine Liegenschaft mehrheitlich der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, so verbleibt sie im Geschäftsvermögen.

**Überführung einer Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Art. 18a Abs. 1 DBG / § 19 StG)**

Der Steueraufschub erfolgt nur bei der steuersystematischen Realisation und wird nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person gewährt und kann nur für den Wertzuwachsge Gewinn geltend gemacht werden. Bei einem Aufschub wird die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert und den Anlagekosten, d.h. im Wesentlichen die wieder eingebrachten Abschreibungen, sofort besteuert. Die Liegenschaft gilt daraufhin für Einkommenssteuerzwecke vollständig als ins Privatvermögen überführt. Als Konsequenz daraus sind Abschreibungen oder Aufwertungen nicht steuerwirksam. Die laufenden Liegenschaftserträge stellen kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar.

Erfolgt ein Aufschub, so ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös bzw. dem Verkehrswert einerseits und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (Anlagekosten im Zeitpunkt des Steueraufschubs) zuzüglich der wertvermehrenden Investitionen seit der Überführung andererseits, abzüglich der mit der Veräusserung zusammenhängenden Kosten steuerbar. Auf diesem Betrag sind auch Sozialversicherungsabgaben geschuldet.

**Verpachtung eines Geschäftsbetriebes (Art. 18a Abs. 2 DBG / § 20a Abs. 1 StG)**

Bei der Verpachtung eines Geschäftsbetriebes wird keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mehr angenommen. Es greift die gesetzliche Vermutung, dass der Verpächter weiterhin selbstständig erwerbstätig bleibt, ausser er beantragt ausdrücklich die Überführung des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen. Voraussetzung bei der Verpachtung ist u.a., dass nicht nur die Geschäftseinrichtungen, sondern auch die Geschäftsbeziehungen überlassen werden (vgl. BGE 103 II 253).

Für landwirtschaftliche Betriebe gibt das [Kreisschreiben Nr. 31 vom 22. Dezember 2010 «Landwirtschaftliche Betriebe – Aufschubstatbestand bei Verpachtung»](#) weitere Auskünfte.

6. **Merkblatt zum Geschäftsverlust / Verlustvortrag sowie zur Verlustanerkennung bei der selbstständigen Erwerbstätigkeit (Hobby, Liebhaberei)**

Im Merkblatt werden sowohl die Voraussetzungen wie auch die Mechanismen im Detail aufgezeigt. Überdies wird die Verlustanerkennung dargelegt, wenn Unklarheit über das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht.

7. **Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe**

Im Kanton Schwyz (inkl. direkte Bundessteuer) können auf immateriellen Rechten und beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von Selbständigerwerbenden / Landwirten Sofortabschreibungen auf einen Franken vorgenommen werden.

8. **Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

Das besondere Abschreibungsverfahren wie unter Ziffer 6 kann beansprucht werden.

9. **Naturalbezüge von Geschäftsinhabern (Merkblatt N1/2007)**

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. Aus dem [Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern und Geschäftsinhabern](#) sind die Ansätze für die verschiedenen Branchen ersichtlich.

10. **Naturalbezüge von Geschäftsinhabern LW (Merkblatt NL1/2007)**

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe [Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft](#)).

11. **Privilegierte Dividendenbesteuerung im Geschäftsvermögen ab Steuerperiode 2020**

Im Kanton Schwyz werden die Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens bei den kantonalen Steuern zu 50% besteuert (wie bisher). Bei der direkten Bundessteuer werden ab 1. Januar 2020 Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens im Umfang von 70% (bisher 50%) besteuert. Bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind von den Beteiligungserträgen vorab die zurechenbaren Aufwendungen in Abzug zu bringen (§ 20b Abs. 1 StG und Art. 18b Abs. 1 DBG). Darunter fallen insbesondere Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand, der AHV-Beitrag sowie Abschreibungen. Zur Ermittlung des Nettoertrages ist eine sogenannte [Spartenrechnung «Spartenrechnung für die Ermittlung des Nettoertrages für die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen»](#) durchzuführen.

12. **Kreisschreiben Nr. 27 / Vermeidung von Ausscheidungsverlusten**

In der Rechtsprechung hat das Bundesgericht in folgenden Fallkonstellationen die Ausscheidungsverluste explizit beseitigt:

- Geschäftsverlust (Verlustvorträge) im Sitzkanton und in weiteren Betriebsstättkantonen: Verrechnung mit dem Wertzuwachsge Gewinn aus der Veräusserung einer Betriebsliegenschaft im Betriebsstättkanton (BGE 131 I 249),
- Geschäftsverlust im Sitzkanton: Verrechnung mit laufenden Liegenschaftserträgen aus Kapitalanlageliegenschaften im Spezialsteuerdomizil (BGE 132 I 220),
- Proportional zu den Aktiven zu verlegende Schuldzinsen eines Liegenschaftenhändlers (natürliche Person): Soweit der nach Lage der Aktiven zu übernehmende Schuldzinsenanteil den Vermögensertrag im Liegenschaftskanton übersteigt, Verrechnung des Schuldzinsenüberschusses in erster Linie mit den Netto-Vermögenserträgen der übrigen Kantone, in zweiter Linie mit dem übrigen Einkommen des Liegenschaftenhändlers (BGE 2P.84/2006).
- Gewinnungskostenüberschuss aus einer im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft am Hauptsteuerdomizil: Verrechnung mit Einkünften aus einer ebenfalls im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaft im Liegenschaftskanton (BGE 131 I 285).

13. **Gewährung und Verrechnung des Zweiverdienerabzuges**

Das veröffentlichte Merkblatt «Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung des Zweitverdienerabzuges» setzt sich eingehend mit der erheblichen Mitarbeit im Geschäft des anderen Ehegatten auseinander.

14. **Kapital- und Privatkonto**

Sofern aus dem Jahresabschluss oder dem Fragebogen für Selbstständigerwerbende / Landwirte die Detailangaben nicht ersichtlich sind, ist eine Kopie dieser Einzelkonten der Steuererklärung beizulegen.

**Eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit allen zugehörigen Beilagen trägt wesentlich dazu bei, dass die Veranlagung ohne Rückfragen und Auflagen vorgenommen werden kann.**

Wir danken für Ihre Mithilfe.

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

